

TRAVEL IUS

Ausgabe 2, 14. Februar 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung

1. Costa Concordia und kein Ende

2. Man muss sich bewerten lassen

3. Reiserecht: Workshops Frühling 2012

www.reisebuererecht.ch

4. Elvia Reiserechtsbroschüren

<http://www.reisebuererecht.ch/broschueren.html>

5. Besseres Hotelranking dank höherer Provision

6. Sturz von der Flugzeugtreppe

7. In eigener Sache

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Die "Costa Concordia" schlägt hohe juristische Wellen. Es wird davon gesprochen, dass auf die Opfer Druck ausgeübt werde. Anwälte versprechen das Blaue vom Himmel. Bei Sammelklagen in den USA sollen paradisische Summen drin liegen. Wir bringen Licht in diesen Juristen-Dschungel.

Viel Vergnügen beim Lesen von "Travel ius".

Rolf Metz

1. Costa Concordia und kein Ende

Costa Crociere hat den Schiffspassagieren eine Pauschalzahlung in der Höhe von EUR 11'000 zuzüglich Kostenersatz für die Kreuzfahrt, An- und Rückreisekosten, Ersatz für die Auslagen während der Kreuzfahrt und allfällige Arztkosten versprochen.

Dieser Kostenersatz dürfte gemäss Schätzungen von italienischen Konsumentenschutzorganisationen zusätzlich 2'000 bis 3'000 Euro ausmachen.

Die Zahlen erscheinen direkt "kleinlich" im Verhältnis zu dem, was amerikanische Anwälte bei Klagen in den USA versprechen. Auch europäische Rechtsvertreter scheuen nicht, auf die Pauke zu hauen und ihre eigenen Büros anzupreisen, wenn sie als Experten befragt werden.

Wie sieht die Rechtslage wirklich aus? In Zeitungen wird von jahrelangen Prozessen gesprochen. Das kann, muss aber nicht sein. So wurden nach dem Swissair-Absturz bei Halifax und dem Concorde-Absturz bei Paris sämtliche Schadenersatzforderungen aussergerichtlich geregelt.

Einer Klage von europäischen Passagieren in den USA wird von Spezialisten nur eine kleine Chancen eingeräumt. Es ist fraglich, ob sich ein amerikanisches Gericht überhaupt als zuständig erachtet. Amerikanische Gerichte haben einen grossen Ermessensspielraum, ob sie eine solche Klage annehmen wollen. Dann weiss man auch nicht, ob das amerikanische Gericht europäisches oder US-amerikanisches Recht anwenden würde. Wendet es europäisches Recht an, dürften die Zahlungen in etwa wie bei einer Klage in Europa ausfallen. Doch unter dem Strich könnte man dann auch weniger Geld erhalten als in Europa. Amerikanische Anwälte arbeiten auf Erfolgsbasis und deren Honorare können einen guten Teil der Entschädigung "aufessen". Ob und wenn ja, wann ein Gericht die Costa Crociere verurteilen würde, steht natürlich in den Sternen geschrieben. Das könnte Jahre dauern. – Gleiches gilt für die "sagenumwobenen" Sammelklagen. – Wenn nun amerikanische Anwaltskanzleien Passagiere direkt anschreiben (z.B. in SonntagsZeitung vom 12.2.2012), müsste man sich auch fragen, wie die eigentlich zu diesen Daten kommen. Italien hat ein strenges Datenschutzgesetz.

Hier in Europa Costa Crociere einklagen? Zuerst ist festzustellen, dass der Vorschlag der Costa Crociere nur Passagiere betrifft, die nicht verletzt worden, verschollen oder gestorben sind. Also Passagiere, die mit dem "Schrecken" davon gekommen sind.

Da die Kreuzfahrt usw. separat entschädigt würde, betrifft die Pauschalzahlung insbesondere Gepäckschäden und Wertsachen.

Bei Schweizer Passagieren ist die Rechtslage betreffend der Schiffsleistung klar. Was Schäden angeht, kommt das Athener Übereinkommen mit dem Protokoll von 1974 zur Anwendung. Was die EU betrifft, scheinen die Meinungen auseinanderzugehen. So wird teilweise die Meinung vertreten, dass die EU-Verordnung über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See zur Anwendung komme. Prof. Führich, ein profunder Kenner des deutschen Reiserechts www.fuehrich.de, ist der Auffassung, dass diese Verordnung noch nicht in Kraft getreten sei. Also da ist schon die Rechtsgrundlage strittig und "Futter" für Juristen. Ob sich Schweizer Passagiere auf das grosszügigere europäische Recht berufen könnten, müsste abgeklärt werden.

Das für die Schweiz anwendbare Athener Übereinkommen hat tiefe Haftungslimiten für Gepäck. Diese Limiten können durchbrochen werden, wenn eine besondere Schuld der Besatzung vorliegt. Da es sich um ein internationales Abkommen handelt,

ist dieses Verschulden nicht einfach mit grober Fahrlässigkeit umschrieben. Vielmehr muss der Schaden im Bewusstsein, dass man Schaden stiftet, verursacht werden. – Im Warschauer Abkommen hat man die gleiche Formulierung. Und das Bundesgericht hatte vor vielen Jahren zu beurteilen, ob Piloten diese Form des Verschuldens erfüllen, wenn sie beim Landeanflug nach Madrid einfach zusammen tratschen und das Flugzeug, trotzdem alle Warnsignale funktioniert haben, in einen Berg fliegen. Diesen Piloten hatte das Bundesgericht das entsprechende Bewusstsein abgesprochen, sodass nur die normalen Haftungslimiten zum Tragen kamen. – Das Urteil ist kritisiert worden, da es "Larifaris" bevorteile. Wie heute entschieden würde, ist offen.

All diese Argumente zeigen, dass die Taube auf dem Dach nicht so einfach zu holen sein wird.

2. Man muss sich bewerten lassen

Des einen Freund - des andern Leid. So könnte man Hotelbewertungsportale bezeichnen. Leid dann, wenn das eigene Hotel schlechte Noten bekommt. Kann man einem Buchungsportal gerichtlich verbieten lassen, generell ein Hotel zu bewerten? Nein, sagt das Hanseatische Oberlandesgericht (Pressemitteilung vom 18.1.2012). Ein Hotel hatte ein Reiseportal eingeklagt, weil es auf dessen Bewertungsseiten schlechte Kommentare bekommen hatte. Es wollte dem Portal verbieten lassen, überhaupt Bewertungen über das betreffende Hotel zu publizieren. Ein generelles Verbot sei nicht im Interesse der Allgemeinheit, so das Hanseatische Oberlandesgericht. Diese habe ein schutzwürdiges Interesse an Informationen von solchen Bewertungsportalen. Doch der betreffende Hotelier sei nicht schutzlos der Bewertung ausgeliefert, könne er gegen einzelne abträgliche Bewertungen gerichtlich vorgehen und löschen lassen.

3. Workshops "Reiserecht A – Z" und "Reiserecht Plus"

"Reiserecht A – Z" gibt Ihnen einen guten Überblick über das gesamte Reiserecht. Neben dem Pauschalreiserecht werden auch das Flugrecht (Montrealer Übereinkommen) und die EU-Verordnung 261/2004 über Annullierung, Abflugverspätung und Überbuchung behandelt. Ein intensiver Nachmittag, der Ihnen alle wichtigen Grundlagen vermittelt.

"Reiserecht Plus" greift die Themen auf, die die Teilnehmer wünschen. In einer kleinen Gruppe behandeln wir das, was Sie direkt interessiert. Sie bestimmen das Programm. Hier werden die Grundlagen des Reiserechts vorausgesetzt. Ein Maximum an Information in einem Minimum von Zeit.

Aufgrund der grossen Nachfrage im Herbst bieten wir zweimal den Workshop "Reiserecht A – Z".

Hier die Daten (Online-Anmeldung über www.reisebuerorecht.ch):

+++ "Reiserecht von A – Z", Dienstag, 13. oder 20. März 2012

Der Workshop "Reiserecht von A – Z" gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetze und internationale Abkommen für die Reisebranche. Das Programm finden Sie hier <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=workshops> . Anmeldung unter <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=anmeldung>

+++ "Reiserecht plus", Mittwoch, 28. März 2012

"Reiserecht plus" bietet Ihnen die Möglichkeit, Reiserecht vertieft zu behandeln. "Reiserecht plus" ist die beste Möglichkeit in kurzer Zeit das Maximum an Information zu bekommen. Für Teilnehmer, die die Grundzüge des Reiserechts kennen. Einzelheiten finden Sie hier <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=workshops2> Online-Anmeldung unter <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=anmeldung>

4. Neue Elvia/Mondial Assistance-Broschüre 2011

Elvia/Mondial Assistance hat auf den TTW 2011 wiederum die beliebte Broschüre "Reiserecht – Aktuelle Informationen" herausgegeben. Das Thema sind die Versicherungen. In der Beratungspraxis muss leider immer wieder feststellen, dass in der Branche Unsicherheiten und Missverständnisse über Reiseversicherungen, Haftpflichtversicherung und Sicherstellung der Kundengelder bestehen. Die Broschüre stellt in leicht lesbarer Frage-Antwort-Form die wichtigsten Punkte dieser Versicherungen dar.

"Reiserecht – Aktuelle Informationen 2011: Haftpflichtversicherung, Reiseversicherung, Sicherstellung" und

"Droit de Voyage – Informations actuelles 2011: Assurance responsabilité civile, assurance de voyage, garantie"

können gratis bestellt werden: <http://www.reisebuererecht.ch/broschueren.html>

5. Besseres Hotelranking dank höherer Provision

Hotelbuchungsportale haben häufig auch eine Rubrik "Beliebtheit". Je beliebter das Hotel ist, desto eher wird man angezeigt. Dieser "Beliebtheit" könnte man ja auch etwas "nachhelfen", indem Hotelbetriebe, die höhere Kommissionen an das Buchungsportal zahlen, "beliebter" sind. Das Landgericht Berlin hat im Rahmen einer einstweiligen Verfügung vom 25.8.2011 dem Hotelbuchungsportal www.booking.com untersagt, in Deutschland die Hotels in der Rubrik "Beliebtheit" nach der Höhe ihrer Provisionszahlungen einzustellen und den Hotels die Möglichkeit anzubieten, durch höhere Provisionszahlungen das Ranking positiv zu beeinflussen.

6. Sturz von der Flugzeugtreppe

Dass die Beschränkung des Handgepäcks durchaus Sinn machen kann, zeigt folgender Fall. Ein Flugpassagier hatte die Hände so voller Handgepäck, dass er beim Verlassen des Flugzeuges die Handläufe der Flugzeugtreppe nicht benutzen kann. Prompt stürzt auf das Vorfeld. Ist das ein Unfall nach dem Montrealer Übereinkommen? Haftet dafür die Fluggesellschaft? Nein, hat das zuständige Gericht entschieden. Ein solcher Sturz ist kein Unfall im Sinne des Montrealer Übereinkommens.

7. In eigener Sache

Aufgrund eines Software-Updates funktioniert die E-Mail-Adressverwaltung nicht mehr so, wie sie sollte. Unser Webmaster ist daran, den Fehler zu beheben. Sollten Sie den Newsletter erhalten haben, ohne ihn bestellt zu haben oder möchten Sie Ihre E-Mail-Adresse ändern, dann senden Sie bitte eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch). Danke. – Wir werden die Änderungen vornehmen, sobald die Software wieder reibungslos läuft (so kann es sein, dass Sie diesen Newsletter bekommen, obwohl Sie ihn abbestellt haben).

Beim letzten "Travel ius" Letter wurde irrtümlicherweise eine falsche Download-Adresse angegeben. Sie können den Newsletter als PDF-Datei unter <http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-2012-01.pdf> herunterladen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
